VERORDNUNG (EWG) Nr. 792/82 DES RATES

vom 2. April 1982

zur zweiten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 761/82 [2] ist das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 bis zum 4. April 1982 verlängert worden.

Es erweist sich als notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken, was zu einer Verzögerung der Preisfestsetzung führt. Daher muß das Wirtschaftsjahr 1981/82 für Milch und Milcherzeugnisse bis zum 25. April 1982 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 endet am 25. April 1982, so daß das Milchwirtschaftsjahr 1982/83 am 26. April 1982 beginnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 5. April 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1982, S. 68.